



Gesangverein 1846 Bad Camberg e.V.

Satzung

Neufassung durch die Generalversammlung

am 16. Januar 2016

§ 1 Name und Sitz

Der Name des Vereins lautet:

Gesangverein 1846 Bad Camberg e.V.

Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Limburg/Lahn eingetragen.

Der Sitz des Vereins ist Bad Camberg.

§ 2 Bundesorganisation

Der Verein ist Mitglied des Hessischen Sängerbundes e.V. (HSB) im Deutschen Chorverband e.V. (DCV).

§ 3 Zweck und Verwendung der Mittel

- a) Aufgabe des Vereins ist die Pflege des Chorgesangs und die Pflege kultureller Gemeinschaftsaufgaben. Zur Erreichung dieses Zieles werden regelmäßig Übungsstunden abgehalten. Der Verein gestaltet Konzerte und Liederabende und stellt bei sich bietenden Gelegenheiten sein Singen in den Dienst der Öffentlichkeit.
- b) Der Verein ist politisch und konfessionell nicht gebunden. Er bekennt sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland.
- c) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Er darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins setzen sich zusammen aus:

1. Aktiven Mitgliedern
2. Passiven Mitgliedern
3. Fördernden Mitgliedern
4. Ehrenmitgliedern

Bei eventuellen Kinder- und Jugendgruppen gilt der Verein als Organisation der Jugendpflege.

Voraussetzung für die Aufnahme in den Verein ist die Anerkennung der Vereinssatzung und die Bereitwilligkeit, Vereinsbeschlüsse auszuführen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

- Zu 1: Aktives Mitglied** kann jede/r Sangesfreund/in werden, der/die schriftlich oder mündlich einen entsprechenden Aufnahmeantrag gestellt hat. Nach dreimaligem Probenbesuch der Übungsstunde wird ihm/ihr die Vereinsnadel überreicht. Damit erwirbt er/sie die volle Mitgliedschaft. Die aktiven Mitglieder haben die Pflicht, die Interessen des Chores zu vertreten und alles zu tun, was dem Wohle des Vereins förderlich ist.
- Zu 2: Passives Mitglied** sind ehemalige, aktive Sänger/innen und andere Personen oder Institutionen, die den Verein unterstützen. Sie zahlen einen von der Generalversammlung festgesetzten Beitrag und sind zu allen Veranstaltungen einzuladen.
- Zu 3: Fördernde Mitglieder** sind Personen oder Institutionen, die durch einen regelmäßigen Beitrag von mindestens dem doppelten Beitrag der passiven Mitglieder oder sonstige Zuwendungen die Interessen des Vereins fördern. Sie sind zu allen Veranstaltungen des Vereins einzuladen und von der Zahlung des Eintrittsgeldes zu befreien.
- Zu 4: Ehrenmitglieder** können Personen werden, die sich um den Verein oder um das Chorwesen allgemein besondere Verdienste erworben haben. Die Beschlussfassung erfolgt durch die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung eines regelmäßigen Beitrages befreit. Näheres bestimmt die Geschäftsordnung.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein, durch Tod oder bei Auflösung des Vereins. Der Austritt kann durch schriftliche oder mündliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen.

Der Vorstand kann Mitglieder, die das Ansehen des Vereins schädigen, von der Mitgliedschaft ausschließen. Austritt bzw. Ausschluss befreien nicht von der Zahlungspflicht rückständiger oder laufender Beiträge.

Der Vorstand kann aktive Mitglieder, die ohne wichtigen Grund den Übungsstunden über längere Zeit fernbleiben (1/2 Jahr), nach vorheriger Rücksprache zu passiven Mitgliedern umschreiben oder als Mitglied ausschließen.

Mitgliedern, die vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen worden sind, steht die Berufung an die nächste ordentliche Generalversammlung zu. Die Entscheidung der Generalversammlung ist endgültig.

§ 6 Beitragspflicht

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Generalversammlung festgesetzten Beitrag zu zahlen. Gleiches gilt für eventuell von der Generalversammlung beschlossene Umlagen. Die Zahlungsmethoden bestimmt die Geschäftsordnung. Eine Stundung der Beiträge ist ausgeschlossen. Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, Schüler, Auszubildende, Studenten, Wehr- und Zivildienstpflichtige und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 7 Verwaltung

Die Verwaltungsorgane des Vereins sind:

1. Generalversammlung
2. Vorstand

Zu 1 Die Generalversammlung findet in der Regel nach Ablauf des Geschäftsjahres im Januar statt. Sie ist mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung allen Mitgliedern schriftlich und durch öffentliche Mitteilung in der Tagespresse bekannt zu machen.

In der Generalversammlung sind der Jahresbericht und der Kassenbericht zu erstatten und ein Beschluss über die Entlastung des Vorstandes herbeizuführen.

Die Aufgaben der Generalversammlung sind:

1. Wahl des geschäftsführenden Vorstandes
2. Wahl weiterer Posten (z.B. Notenwart, etc.)
3. Wahl der Rechnungsprüfer (mindestens zwei)
4. Wahl von Ausschüssen
5. Festlegung des Jahresbeitrages der aktiven und passiven Mitglieder
6. Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern
7. Beschlussfassung über die Satzung bzw. deren Änderungen und Ergänzungen
8. Beratung und Beschlussfassung über die gestellten Anträge des Vorstandes und der Mitglieder

Die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes ist geheim und wird mittels Stimmzettel durchgeführt. Alle anderen Beschlüsse und Wahlen können durch Zuruf und offene Abstimmung getätigt werden. Wird geheime Abstimmung von mindestens $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder beantragt, ist diese durchzuführen.

Die einfache Mehrheit entscheidet mit Ausnahme der Vorschriften des § 11 (Auflösung des Vereins). Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, so ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Die ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder immer beschlussfähig. Abstimmungsberechtigt sind alle Mitglieder. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge einzubringen, über die die Generalversammlung zu beraten und abzustimmen hat.

Schriftliche Anträge sind mindestens eine Woche vor der Generalversammlung dem Vorstand begründet vorzulegen

Außerordentliche Generalversammlungen sind nur auf Antrag von mindestens 50 % der aktiven Mitglieder oder auf Beschluss des Vorstandes anzusetzen. Sie sind innerhalb von drei Wochen durchzuführen. Ihre Bekanntgabe erfolgt in der gleichen Weise wie bei der ordentlichen Generalversammlung.

Über jede Generalversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem/der Vorsitzenden (Versammlungsleiter/in) und von dem/der Schriftführer/in zu unterschreiben.

Zu 2 Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand. Er wird alle 2 Jahre gewählt.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus min. vier bis höchstens acht Mitgliedern.

Über Zahl und Aufgabengebiet beschließt die Mitgliederversammlung bei der Neuwahl des Vorstandes. Die Mitgliederversammlung kann ein Vorstandsmitglied mit der Ausübung zweier Vorstandsämter betrauen.

Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB vertreten.

Folgende Ämter werden vorgeschlagen:

1.+2. Vorsitzende/r - 1.+2. Kassierer/in - 1.+2. Schriftführer/in -
1.+2. Beisitzer/in

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind in das Vereinsregister beim Amtsgericht einzutragen.

Dem Vorstand obliegt die Führung des Vereins und die Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung. Es ist seine Pflicht, alles zu tun, was dem Wohle des Vereins förderlich ist.

Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur Wiederwahl oder Neuwahl anderer Vorstandsmitglieder im Amt. Dadurch ist die Bestimmung der Satzung § 7 zu 2 (2 Jahre) nicht aufgehoben. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, so wird sein Amt bis zur Neuwahl eines neuen Vorstandsmitglieds kommissarisch verwaltet.

Der Vorstand kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben. Sie enthält Verfahrensvorschriften als Ergänzung zur Satzung und die Aufgaben der Organe des Vereins, soweit diese nicht in der Satzung festgelegt sind. In Zweifelsfällen gehen die Bestimmungen der Satzung denen der Geschäftsordnung vor.

Die Tätigkeit in den Organen des Vereins ist ehrenamtlich.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins.

§ 8 Rechnungsprüfer

Die Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, sind verpflichtet, mindestens einmal im Jahr die Kassenführung zu prüfen. Die Prüfung erstreckt sich ausschließlich auf die Nachprüfung und Richtigkeit der Buchungen und Belege, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Nach jeder Kassenprüfung ist den Mitgliedern (Generalversammlung) Bericht zu erstatten.

§ 9 Chorleiter

Die Verpflichtung des Chorleiters erfolgt aufgrund eines schriftlichen Vertrages, der auch die dem Chorleiter zu zahlende Vergütung beinhaltet. Der Chorleiter ist für die musikalische Arbeit im Chor verantwortlich. Er hat die Beschlüsse der Generalversammlung und des Vorstandes, soweit sie seine Tätigkeit berühren, durchzuführen. Er ist für die Aufstellung der musikalischen Programme und für chorisches Auftreten in der Öffentlichkeit verantwortlich.

§ 10 Ehrungen

Aktive Mitglieder werden für 25, 40, 50, und 60 Jahre Sängertätigkeit geehrt. Über die Art und Weise der Ehrung entscheidet der Vorstand oder die vorgesetzte Kreisstelle. Für 50-jährige aktive Sängertätigkeit wird das Anrecht auf Ehrenmitgliedschaft im Verein erworben. Weitere Ehrungen und nähere Einzelheiten sind in der Geschäftsordnung des Vorstandes festgelegt.

§ 11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Camberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck ordnungsgemäß einberufenen Generalversammlung mit dreiviertel Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Sofern die zur Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins einberufene Generalversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die 1. Vorsitzende und der 1. Kassierer oder deren Vertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§ 12 Inkrafttreten der Satzung und Schlussbestimmung

Die Satzung bzw. Änderungen und Ergänzungen zu dieser sind im Vereinsregister beim Amtsgericht Limburg eintragen zu lassen. Sie treten mit dem Tag ihrer Eintragung in Kraft. Die bisherige Satzung tritt am gleichen Tag außer Kraft.

Die Urschrift der Satzung und die Geschäftsordnung des Vorstandes werden bei dem/der 1. Schriftführer/in aufbewahrt.

Die vorstehende Satzung wurde von der Generalversammlung des Gesangsvereins 1846 Bad Camberg e.V. am **16. Januar 2016** beschlossen.

Bad Camberg, den 16. Jan. 2016

..... 1. Vorsitzender

..... stellv. Vorsitzender